



EMN T (Prov. EW Anschluss)

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

Die EV Innerthal weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN T wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (CHF)	Exkl. MWSt.	Inkl. MWSt.
	Grundpreis pro Messstelle	80.00	86.48
	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochtarif	12.60	13.62
	Niedertarif	12.60	13.62
SDL	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung	Hochtarif	0.55	0.59
	Niedertarif	0.55	0.59
Stromreserve	Hochtarif	0.23	0.25
	Niedertarif	0.23	0.25
KEV	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Kostendeckende Einspeisevergütung	Hochtarif	2.30	2.49
	Niedertarif	2.30	2.49
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Konzession	Hochtarif	0.30	0.32
	Niedertarif	0.30	0.32
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochtarif	26.40	28.54
	Niedertarif	26.40	28.54

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr	Samstag	07.00-13.00 Uhr
Niedertarif			alle übrigen Stunden	

Die EV Innerthal kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie z.B. Konzessionsabgaben. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderabgabe fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3. und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4. sind für die EV Innerthal reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1%

6. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zählautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt die Dauer des temporären Anschlusses, mindestens jedoch eine Abrechnung pro Kalenderjahr (31. Dezember). Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 verrechnet.

8. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren.

Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie allfälliger Anlagen- und, oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. EW-Reglement

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des EW-Reglements, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EV Innerthal.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2025.